

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1823**

74 (13.9.1823) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,  
Murg- und Pfinz-Kreis

Großherzoglich Badisches  
Anzeiger-Blatt  
für den  
Kinzig- Murg- und Pfingz-Kreis.

Nro. 74. Samstag den 13. September 1823.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegio.

Bekanntmachung.

Durch die höchsten StaatsministerialVerfügungen vom 27. Juny und 7. August d. J. hat man die Ermächtigung erhalten, den dahier sich befindlichen Handwerksteuten ohne Ausnahme die Erlaubnis zu ertheilen, alle von ihnen verfertigte GewerbsProdukte, welche von auswärtigen nicht dahier sich aufhaltenden Personen bestellt werden, denselben sowohl zuzenden, als auch selbst verbringen zu dürfen. Dagegen ist es aber auch erlaubt, daß auswärtige Professionisten die bei ihnen bestellte Producte ihres Gewerbs ihren Bestellern dahier in der Residenz überbringen oder zuzenden dürfen; dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Karlsruhe den 8. Sept. 1823.

Großherzogliche Polizey-Direction.  
Fhr. v. Sensburg.

Bekanntmachungen.

Se. Königl. Hoheit haben sich in Berücksichtigung dringender Umstände gnädigst bewogen gefunden, die evangl. Pfarrey Dinglingen bei Lahr, dem bisherigen Pfarrey Müller in Kloster Weitenau mit einer Aufbesserung aus dieser Pfarrey zu übertragen, und dabei zu befehlen, daß die Pfarrey Weitenau durch einen Pfarreyverweser gegen einen 1/3 der provisorisch angeordneten Verwaltung ihrer Einkünfte zu entnehmenden fixirten Gehalt in Geld von 665 fl. nebst den Accidenzien, dem Genuß des Hausgartens und freier Wohnung im Pfarrehaufe versehen werden solle. Die Competenzen um diese Pfarreyverweserey, mit welcher die binierte Vernehmung der sogenannten obern Pfarrey Endenbura verbunden ist, haben sich demnach binnen 4 Wochen bei der obersten evangl. Kirchenbehörde im ordnungsmäßigen Wege zu melden.

Die Vakatur des kathol. Pfarreyschuldienstes zu Dettingen (Amts Konstanz) mit einem Einkommen von 105 fl. wird mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß die Competenzen sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei dem Seekreis-Directory zu melden haben.

Durch die Beförderung des Schullehrers Ehrhard auf die Schulstelle zu Hesselburtz ist der Schuldienst zu Sundheim, Dekanats Kork im Kinzigkreis, mit einem Kompetenzanschlag von 115 fl. erledigt geworden; die Bewerber um denselben haben sich binnen 4 Wochen durch ihre Dekanate bey der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Untergeichtliche Aufforderungen  
und Kundmachungen.

Schuldensliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Bretten.

(1) zu Stein an die in Gant erkannte Friedrich Müllerschen Eheleute, auf Dienstag den 30. September d. J. Nachmittags 2 Uhr auf Groß. Amtskanzley zu Bretten.

(1) zu Münzesheim an den in Gant erkannten gewesenen Anwalt Franz Burkhard, auf Donnerstag den 2. Oct. d. J. Nachmittags 2 Uhr auf Groß. Amtskanzley zu Bretten. Aus dem Bezirksamt Ettenheim.

(2) zu Schmiesheim an den gantmäßigen Handelsjuden Karschel Weil, auf Montag den 22. Sept. d. J. Morgens 9 Uhr auf Groß. Amtskanzley zu Ettenheim. Aus dem

Oberamt Hohengeroldsee.

(1) zu Steinbach an die Joseph Burkhardt'schen Eheleute, auf Montag den 6. October d. J. auf der Amtskanzley zu Seelbach. Aus dem

## Stadtamt Karlsruhe.

(2) zu Karlsruhe an das in Gant erkannte Vermögen des Schuhmachersmeisters alt Andreas Zimmermann auf Dienstag den 2. Oct. d. J. Nachmittags 3 Uhr auf diesseitiger Amtskanzley. U. d. Landamt Karlsruhe.

(2) zu Plankenloch an das in Gant erkannte Vermögen des Michael Hofmann, auf Dienstag den 30. Sept. d. J. Vormittags 8 Uhr bei Grosh. Landamt zu Karlsruhe, wo zugleich über die Wahl des Curator-Masse, so wie über die Gebühr desselben für die Verwaltung der Masse verhandelt werden wird.

(2) zu Eggenstein an das in Gant erkannte Vermögen des Müllers Convert, auf Montag den 6. Octbr. d. J. Vormittags 8 Uhr bei Grosh. Landamt zu Karlsruhe, wo zugleich über die Wahl des Curator-Masse, so wie über die Gebühr desselben für die Verwaltung der Masse verhandelt werden wird. Aus dem

## Bezirksamt Kork.

(1) zu Eckartsweier an den in Gant erkannten Johannes Walther, auf Mittwoch den 1. Oktober d. J. früh 8 Uhr auf Grosh. Amtskanzley zu Kork.

(1) zu Hesselhurst an den in Gant erkannten Jakob Scharf den Alten, auf Mittwoch den 1. Oktober d. J. früh 8 Uhr auf Grosh. Amtskanzley zu Kork. Aus dem

## Bezirksamt Lahr.

(3) zu Sulz an den gantmäsig verstorbenen Schuster Mathias Stulz, auf Mittwoch den 17. Sept. d. J. früh 9 Uhr auf Grosh. Amtskanzley zu Lahr.

(1) zu Dinglingen an den in Gant erkannten Jakob Niefer, auf Mittwoch den 21. Sept. d. J. Morgens 9 Uhr auf Grosh. Amtskanzley zu Lahr. Aus dem

## Bezirksamt Neustadt.

(2) zu Neustadt an den Rothgerber Johann Sigwart, welcher um gerichtliche Erhebung seines Schuldenstandes gebeten, auf Donnerstag den 25. Septbr. d. J. früh 9 Uhr auf Grosh. Amtskanzlei dahier. Aus dem

## Oberamt Offenburg.

(2) zu Durbach an den in Concurs erkannten Bürger Joseph Mänke, auf Montag den 29. Septbr. d. J. Nachmittags auf der Oberamtskanzlei zu Offenburg.

(3) Mannheim. [Schuldenliquidation.] Da der hiesige Handelsmann H. G. Maier heute seine ZahlungsUnvermögenheit erklärte, und in Folge dieser Erklärung formeller Konkurs gegen ihn erkannt

worden ist, so werden alle dessen unbekannte Gläubiger zur Anzeige und Richtigstellung ihrer Forderungen, so wie zum Verfahren über einen etwa angesprochen werdenden Vorzug auf den 13. October d. J. Morgens 9 Uhr vor unterzeichneter Stelle, unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die sich nicht meldenden von der gegenwärtigen Masse werden ausgeschlossen werden.

Mannheim den 26. August 1823.

Grosh. Stadtamt.

## Ausgetretener Vorladungen.

(1) Engen. [Vorladung.] Bey der am 18. v. M. vorgenommenen Visitation und Messung der militzpflichtigen Mannschaft aus der ordentlichen Conscription 1824 haben sich nicht gestellt.

Benedelin Ehrensperger von Engen, Joseph Kefer von Eslingen und Mathias Koller von Wilschingen. Dieselben werden deswegen aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen bey Vermeidung der gesetzlichen Strafe vor unterfertigter Behörde zu stellen. Engen den 5. Sept. 1823.

## Grosh. Bezirksamt

(1) Rastatt. [Vorladung.] Ludwig Fütterer von Rastatt, Grenadier bei der Grosh. Garde ist am 1. Sept. aus der Garnison Karlsruhe desertirt. Derselbe wird daher aufgefordert, sich binnen 4 Wochen entweder dahier, oder bei dem Grosh. Commando der Leib-Grenadier-Garde in Karlsruhe zu stellen, widrigens gegen ihn die gesetzlichen Strafen, in so weit möglich verfügt würden, und das Weiter auf Betreten vorbehalten würde.

Rastatt den 8. Sept. 1823.

## Grosh. Oberamt.

(1) Rastatt. [Warnung, Fahndung und Signalement.] Seit dem April 1821 ist der von St. Louis gebürtige Kattendrucker Ferdinand Steineck wegen arbeitslosem Herumsitzen schon zweimal in Karlsruhe, dann wieder in Pforzheim, Heidelberg, Mannheim, Stuttgart, Konstanz, Frankfurt, Erkingen und Rastatt auf den Schub gebracht worden. Er wurde heute nach erstandener Strafe mit dem Verbothe, das Großherzogthum nicht wieder zu betreten, an die Königl. Mairie zu Straßburg, von wo er sein letztes Wanderbuch und zwar unter dem Namen Ferdinand Steineck erhielt, überliefert; und es wird nun sein Signalement zu dem Ende bekannt gemacht, damit er auf Wiederbetreten sogleich Handfest gemacht, und als habitueller Landstreicher zur Untersuchung und Strafe gezogen werden möge.

## Signalement.

Derselbe ist gegen 30 Jahre alt, mißt 5' 4" badenschen Maasses, ist von schlanker Statur, hat

blond etwas röthliche Haare, eine hervorragende Stirne, dünne blonde Augenbraunen, tiefliegende graue Augen, eine etwas gebogene Nase, ein längliches Gesicht mit starken Backenknochen, mittlern Mund, gute Zähne, spitziges Kinn und röthlichen Bart. In der Geend des rechten Ellenbogengelenkes hat er eine Narbe von einem Schusse; und nach ärztlichem Zeugniß leidet er am Schwinden des rechten Armes.

Rastatt den 9. Sept. 1823.

Großherzogl. Oberamt.

(1) Baden. [Diebstahl.] In der Nacht vom 30. auf den 31. v. M. wurden einem Bürger in Einsheim nachbeschriebene Effecten entwendet:

- 1) 33 Ellen halbgebleichte weikene Leinwand,
- 2) 25 Ellen bald vollends gebleichte halbhänfene dito,
- 3) Ein Paar neue kalblederne Bauernstiefel oben doppelt umgeschlagen,
- 4) Ein Paar kurze dito neu vorgeschuht,
- 5) Ein Paar dito mit Rindleder neu vorgeschuht,
- 6) Ein Paar neue Suwarovstiefel,
- 7) Ein Paar kalblederne Weiberschuhe,
- 8) Ein Paar neue blaue Zeugschuhe,
- 9) Eine silberne Taschenuhr.

Man ersucht die löblichen Polizeybehörden, auf diese entwendeten Gegenstände sowohl, als auch auf den Thäter fahnden zu lassen, und im Entdeckungsfalle des Einen oder Andern gefällige Mittheilung anher gelangen zu lassen.

Baden den 9. Sept. 1823.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Engen. [Diebstahl.] Dem Weber Joh. Schelhammer zu Möhringen ist aus einem Waschkücher in dem Waschkücher in der Vorstadt folgendes entwendet worden:

- |  |    |    |
|--|----|----|
| Ein Stück von 33 Ellen flächene Leinwand bereits ganz weiß mit dem Buchstaben W. bezeichnet, per Elle 30 kr. . . . . | 16 | 30 |
| Ein Stück von 43 Ellen reißene mit dem Buchstaben S. bezeichnet, à 24 kr. . . . .                                    | 17 | 12 |
| 10 Unterband reißten Garn à 6 kr. per Stück . . . . .  | 1  | —  |

Zusammen 34 42

Sämmtliche Behörden werden ersucht, zur Ausfindigmachung dieser Sachen und des unbekanntenen Thäters das Geignete zu verfügen, und den Erfolg hieher anzuzeigen.

Engen den 4. Sept. 1823.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Pforzheim. [Diebstahl.] Am Sonntag den 24. August d. J. zwischen 5 und 6 Uhr Morgens wurden mittelft Erbrechung eines Wand-

Kastens in einem Privathause dahier nachbenannte Geldsorten gestohlen, als:

- |   |    |    |
|---|----|----|
| 1) 33 Kronen- und 3 Konventionsthaler, sammt einer schwarzblechene Büchse mit einem Mahlschloß . . . . .      | 96 | 18 |
| 2) 2 Rollen Erbkreuzerstücke à 10 fl. . . . .   | 20 | —  |
| 3) 1 dito dito à 15 fl. . . . .   | 15 | —  |
| 4) In einem blau barheten Säckchen mit einem leinenen Bündel zugebunden, 24, 12, 6 und 3 kr. Stücke . . . . . | 30 | 18 |
| 5) In einem Brief verschiedene Münzen . . . . .   | 6  | 30 |
| 6) In einer Quittung Münze . . . . . endlich  | —  | 24 |
| 7) Einen Kleinenthaler nebst 9 Kreuzer . . . . .  | 1  | 30 |

zusammen 170 fl. —

Diesen Diebstahl bringt man mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß, zur Entdeckung des Thäters alle Aufmerksamkeit zu verwenden, und im geeigneten Falle Anzeige anher gelangen zu lassen.

Pforzheim den 1. Sept. 1823.

Großherzogl. Oberamt.

(2) Rastatt. [Diebstahl.] Dem Hammerschmiedesgefallen Johann Jakob Eckart aus Altheim Königl. Württembergischen Oberamts Ulm, sind in der verfloffenen Nacht zu Hügelsheim nebst seinem Wanderbuch folgende Effecten entwendet worden:

- 1) ein dunkelblauer Ueberrock mit schwarzer Seide gefüttert und mit gesponnenen Knöpfen versehen.
- 2) ein dito Jacke vom nemlichen Zeug und Futter mit gleichen Knöpfen.
- 3) ein Paar Pantalon von grünem Manchester.
- 4) ein Paar ditto von dunkelblauem Tuch.
- 5) ein schwarz seidenes Halstuch.
- 6) ein rothes ditto
- 7) zwei weiße ditto
- 8) zwei weiße Halskrägen.
- 9) vier flächene Hemder mit I. I. H. von Kameelhaar bezeichnet.
- 10) eine Weste von schwarzem Manchester.
- 11) eine ditto von rothem Kasimir mit weißen und blauen Dupfen.
- 12) ein Paar neue Souwarovstiefel.
- 13) ein Paar baumwollene und ein Paar flächene Mannsstrümpfe ohne Zeichen.
- 14) eine mit Silber beschlagene Meerschammpfife schon braun geraucht mit langem biegsamen Rohr von Pferdehaar geflochten.
- 15) eine silberne Uhr mit doppeltem Gehäuf, silberner Kette und ditto Schlüssel mit blauangelauften Zeigern von Stahl.
- 16) ein blaues Sacktuch von türkischem Garn.
- 17) ein ditto von rothem Boden von türkischem Garn mit weißen und rothen Streifen von Baumwolle.

Das Fellisen seye von schwarzem Kalbleder mit doppelten Schnallen und Nebentaschen, so wie mit 2 Tragbändern von Kalbleder und gefüttert mit dunkel grünem Tuch.

Beschreibung des mutmaßlichen Diebes.

Derselbe seye von schlanker Statur, etwa 5' 8" groß, habe röthliche Haare, ein wenig krauß und kurz geschnitten, ein länglicht blaßes Gesicht, etwas große Nase und graue Augen. Er habe einen runden Hut mit schwarzem Wachstuch überzogen, ein dunkelfarbiges Halstuch, eine weiße beschmutzte Weste mit gelben Streifen, eine Jacke von grauem Tuch, Pantalon von grobem Zwisch und Schuhe mit Riemen getragen.

Es wird dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht, um sowohl auf die erwähnten Gegenstände als auf den Thäter zu scharfen, und letztern im Betretungsfalle anher einzuliefern.

Rastatt den 7. Sept. 1823.

Großherzogl. Oberamt.

(2) Tryberg. [Diebstahl.] In der Nacht vom 18 auf den 29. August d. J. wurden zu Rohrbach folgende Effecten diebischer Weise entwendet:

Eine gegerbte Haut von einem 2jährigen Stiere,  
Drey Kalbfelle,  
Beiläufig 6 Laibe Brod,  
Beiläufig 6 Pfund geräucherter Fleisch und ein Fruchtsack.

Sämmtliche Behörden werden anmit ersucht, die geeigneten Maasregeln zu Entdeckung des Thäters, sowohl als die entwendeten Effecten zu treffen, und wenn solche von Erfolg seyn sollten, gefällige Nachricht anher zu ertheilen.

Tryberg den 3. Sept. 1823.

Großh. Bezirksamt.

(2) Bruchsal. [Straferkenntniß.] Der zur Conscription pro 1821 gehörige, dabei aber nicht erschienene Augustin Springer von Bruchsal wird, da er sich der unterm 2. April 1821 erlassenen öffentlichen Vorladung ungeachtet inzwischen nicht sistirte, nun des Vergehens der Refraction für schuldig erkannt, und in die gesetzliche Geldstrafe von 300 fl. so wie zu Tragung der desfalligen Kosten verfällt.

Bruchsal den 3. Sept. 1823.

Großherzogl. Oberamt.

(2) Bruchsal. [Straferkenntniß.] Der zur Conscription pro 1821 gehörige, dabei aber nicht erschienene Joseph Hiltenbrand von Bruchsal wird, da er sich der unterm 2. April v. J. erlassenen öffentlichen Vorladung ungeachtet inzwischen nicht sistirte, nun des Vergehens der Refraction für schuldig erkannt, und in die gesetzliche Geldstrafe von 300 fl. so wie zu Tragung der desfalligen Kosten verfällt.

Bruchsal den 3. Sept. 1823.

Großherzogliches Oberamt.

(2) Bruchsal. [Straferkenntniß.] Der zur Conscription pro 1821 gehörige dabei aber nicht erschienene Johann Paul May von Ddenheim wird, da er sich der unterm 2. April 1821 erlassenen öffentlichen Vorladung ungeachtet inzwischen nicht sistirte, nun des Vergehens der Refraction für schuldig erkannt, und in die gesetzliche Strafe von 300 fl. so wie zu Tragung der desfalligen Kosten verfällt.

Bruchsal den 3. Sept. 1823.

Großherzogl. Oberamt.

(2) Bruchsal. [Straferkenntniß.] Der zur Conscription pro 1822 gehörige, dabei aber nicht erschienene Franz Wendlin Batsching von Stettfeld wird, da er sich der unterm 22. März v. J. gegen ihn erlassenen Vorladung ungeachtet inzwischen nicht sistirte, nun des Vergehens der Refraction für schuldig erklärt, und in die gesetzliche Geldstrafe von 300 fl. so wie zu Tragung der desfalligen Kosten verfällt.

Bruchsal den 3. Sept. 1823.

Großherzogl. Oberamt.

(2) Freiburg. [Straferkenntniß.] Da sich der mitreißt dießseitiger Verfügung vom 14. Juni d. J. öffentlich vorgeladene Joseph Rombach von Stegen nicht gestellt hat, so wird er des ihm zur Last gelegten Diebstahls für geständig erachtet, des Ortsbürgerrechts verlustig erklärt, und wird die Bestimmung der Strafe auf den Betretungsfalle gegen ihn vorbehalten.

Freiburg den 1. Sept. 1823.

Großherzogl. Landamt.

(1) Pforzheim. [Straferkenntniß.] Da sich Bernhard Baummeister von Huchenfeld zur Conscription pro 1823 nicht gestellt hat, und öffentliche Vorladung desselben fruchtlos geblieben ist, so wird derselbe jetzt wegen Refraction mit Verlust des Schulbürgerrechts in Huchenfeld bestraft, mit Vorbehalt der gesetzlichen Geldstrafe wenn ihm Vermögen künftig anfallen sollte, und weitem Verfahrens, wenn er betreten würde.

Pforzheim den 29. August 1823.

Großh. Oberamt.

(1) Pforzheim. [Straferkenntniß.] Da sich Daniel Bayer von Hohenwarth von der Conscription pro 1823 und Theodor Maurer von Tiefenbronn von der Conscription pro 1822 nicht gestellt haben, und öffentliche Vorladung derselben fruchtlos geblieben sind, so werden dieselbe mit Verlust ihrer Ortsbürgerrechte und jeder in die gesetzliche Strafe von 300 fl. verfällt, und weitem Verfahrens, wenn sie betreten würden vorbehalten.

Pforzheim den 29. August 1823.

Großh. Oberamt.

(Hierbey eine Verlage.)